

Gymnasial-Sache.

Am 29. d. beginnt das hiesige Gymnasium den Cursus des neuen Schuljahres. Demgemäß zeige ich denjenigen geehrten Eltern und deren Vertretern, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen der Anstalt jetzt zu übergeben gesonnen sein möchten, hiermit ergebenst an, daß die Prüfung der neu aufzunehmenden Schüler Montags, den 28. d., Vormittags von 9 — 12 Uhr in dem Lehrzimmer der Prima stattfinden wird. Zur Annahme der Meldungen bin ich vom 23. d. ab jeden Vormittag von 11 — 12 Uhr bereit.

Lauban, den 15. April 1851.

Der Director des Gymnasiums.
Dr. Schwarz.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht zu Lauban. Erste Abtheilung.

Das zur Müller Kretschmerschen Concurse und zur Deconom Dpizschen erbchaftlichen Liquidations-Masse gehörige und im hiesigen Kreise belegene ritterliche Erblehngut Ober-Steinfirch, landschaftlich abgeschätzt auf 47,146 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. nach dem Subhastations-Werthe, und auf 45,579 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. nach dem Credit-Werthe, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm III. Bureau einzusehenden Tare, soll

den 15. July 1851, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekanntten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Lauban, den 17. November 1850.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht zu Lauban.

Die Hübnersche Häuslerstelle No. 62 zu Langenöls, Schloß-Gemeinde, abgeschätzt auf 102 Rthlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm III. Bureau einzusehenden Tare, soll

am 24. Mai 1851, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Lauban, den 22. Januar 1851.

Bekanntmachung.

Ueber den Nachlaß des am 6. Novbr. 1850 in Ober-Lichtenau verstorbenen Häuslers und Krämers Johann Gottfried Lindner ist der erbchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden.

Alle unbekanntten Gläubiger des Erblassers werden daher vorgeladen, in termino

den 17^{ten} Juny cr., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Kreis-Richter Cheuner, in dem hiesigen Parteizimmer zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen.

Die Ausbleibenden werden aller ihrer Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an das, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Lauban, den 1. April 1851.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.